

Steuernummer: 25/206/36453  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

30001 Hannover, 20.12.2010  
Postfach 167  
Vahrenwalder Str.206  
Tel. (0511) 6790-6180  
Fax (0511) 6790-6090

Finanzamt Hannover-Nord  
30001 Hannover PF 1 67

25/206

Freistellungsbescheid

für 2007 bis 2009 zur

Körperschaftsteuer und

zur Gewerbesteuer

EINGEGANGEN  
Er. 77557

ETL TREUHAND  
WILTERS & KOLLEGEN  
STEUERBERATUNGSGES. MBH  
HINÜBERSTR. 4 A  
30175 HANNOVER

*COPIERT: i.O.  
22.12.10  
R*

als Empfangsbevollmächtigte/r für  
DEUTSCHE STIFTUNG WELTBEVÖLKERUNG (DSW) GÖTTINGER CHAUSSEE 115  
30459 HANNOVER

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise

A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 und 15 AO.

- Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

-Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C. Anmerkungen

-Mit den vorstehenden Hinweisen wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

-Die Hinweise zu A. sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S.309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:

BBK Hannover  
BLZ 25000000 Kto 25001514

Nord LB Hannover  
BLZ 25050000 Kto 101342426

für Auslandsüberweisungen:

IBAN: DE6025000000025001514  
BIC: MARKDEF1250

